

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Heer:

- **Liegerad als Therapiegerät (135/2017)**

Bei Hauptfeldwebel X wurde im Juni 2012 eine dauerhafte Erkrankung diagnostiziert. Eine Besserung dieser Krankheit ist nicht in Sicht. Ein Oberstarzt vom Zentrum für Sportmedizin der Bundeswehr machte mit Nachdruck deutlich, dass ein Liegefahrrad zur Überwindung der chronischen Schmerzen wesentlich beitragen würde.

Der zuständige Sozialdienst befürwortete ebenfalls die Unterstützung zur Anschaffung eines Liegefahrrades. Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. hat dem Antrag entsprochen und Herrn X mit einer Kameradschaftshilfe von **2.000,- Euro** unterstützt.

- **Tödlicher Verkehrsunfall (159/2017)**

Am 10. November 2017 verlor ein Oberstabsgefreiter bei einem tragischen Verkehrsunfall sein Leben.

Um die finanziellen Belastungen dieses schweren Schicksalsschlages für die Mutter des jungen Soldaten abzumildern, hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. auf Antrag der Einheit des Soldaten einen Betrag in Höhe von **3.500,- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Spezialrollstuhl (5/2018)**

Herr Oberstabsfeldwebel X ist verheiratet und wohnt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern in einem Eigenheim. Seine Ehefrau ist krankheitsbedingt seit acht Jahren ein Schwerstpflegefall. Um seine Ehefrau im Urlaub und bei gemeinsamen Ausflügen leichter und besser am gemeinsamen Familienleben teilhaben zu lassen, hat sich Herr X im Sommer 2017 einen speziellen Rollstuhl ausgeliehen. Aufgrund seiner Beschaffenheit ermöglicht es dieser Rollstuhl, den behinderten Menschen auch am Strand oder bei Spaziergängen abseits fester Wege und Straßen zu fahren. Die Kostenübernahme für einen Rollstuhl dieser Art gehört nicht zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Neben den sonstigen ständigen Belastungen aufgrund der Krankheit, wäre die Familie mit den Anschaffungskosten dieses Rollstuhls finanziell überfordert.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe von **2.000,- Euro** zu unterstützen.

- **Frühgeburt von Zwillingen (10/2018)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und einer Tochter in einer Mietwohnung. Die Ehefrau hat bereits einen Sohn aus einer vorherigen Beziehung, der bei seinem Vater lebt. Herr und Frau X haben für den Februar 2018 die Geburt ihrer Zwillinge erwartet. Bedauerlicherweise erlitt die werdende Mutter im Dezember 2017 eine Frühgeburt, bei dem eines der Zwillinge tot zur Welt kam. Eine Tochter überlebte als Frühchen in der 32. Schwangerschaftswoche. Der Gesundheitszustand der Tochter war zunächst sehr kritisch. Später auf der „Frühchenstation“ der Kinderklinik (50 km entfernt) hat sich der Zustand stabilisiert. Mit dem schmerzlichen und unbegreiflichen Verlust sowie der Sorge um und den Besuchen ihres „Frühchens“ gingen für das Ehepaar auch hohe finanzielle Belastungen einher. Um wenigstens die finanziellen Belastungen zu mildern, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und für das Ehepaar den Betrag in Höhe von **3.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Soldat hinterläßt Lebenspartner (13/2018)**

Nachdem Stabsfeldwebel X bereits seit einiger Zeit krank zu Hause war, verstarb er am 13. Januar 2018 in seiner Wohnung. Er hinterläßt seinen langjährigen Lebenspartner Herrn Y. Der Stabsfeldwebel war der alleinige Verdienender in der Partnerschaft und war aufgrund der bestehenden Bedarfsgemeinschaft dazu verpflichtet, seinen Partner zu unterhalten/ versorgen. Der hinterbliebene Lebenspartner, Herr Y ist gesetzlich verpflichtet („...aufgrund der auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft...“), für die Bestattung aufzukommen. Da jedoch kein Testament über das Vermögen des verstorbenen Soldaten vorliegt, kann der Lebenspartner ihn nicht beerben und ist nun mittellos. Einen großen Anteil der Beerdigungskosten wurde zwar gemäß ZDv A-2641-4 „Fürsorge in Todesfällen“ übernommen, dennoch bleiben viele Kosten übrig, die nicht abgedeckt sind.

Der zuständige Sozialdienst hat beim Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen für Herrn Y zu mildern. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn Y eine Soforthilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.

- **Soldat hinterläßt Lebenspartnerin und zwei Kinder (22/2018)**

Oberleutnant X ist geschieden und lebte zusammen mit seiner Lebenspartnerin und zwei gemeinsamen Kleinkindern. Unerwartet verstarb der Soldat am 26.02.2018. Die Lebenspartnerin hat keinen Zugriff auf das Bankkonto, von dem laufende Zahlungen abfließen und der Lebensunterhalt bestritten wurde. Sie war noch bis März 2018 in Elternzeit und hat danach keine Einkünfte mehr. Folglich wird sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Grundsicherung und Wohngeld beantragen müssen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um Unterstützung für die Familie gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Geschäftsführenden Vorstand beraten und beschlossen, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe von **4.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Schwerbehindert nach Motorradunfall (37/2018)**

Im September 2017 verunglückte der ledige Stabsgefreite X Soldat mit seinem Motorrad so schwer, dass er sich bis zum April 2018 in stationärer Behandlung befand. Seitdem befindet er sich in einem speziellen Pflegeheim. Der Soldat hat den vorläufigen Pflegegrad 4. Von einer Höherstufung in Pflegegrad 5 ist aber auszugehen. Der gesundheitliche Zustand machte eine gesetzliche Betreuung notwendig, die durch den Vater übernommen wurde.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme der entstandenen Fahrtkosten für die Besuchsfahrten des Vaters an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in

seinem Spendausschuss beraten und beschlossen, den betreuenden Vater mit einer Kameradschaftshilfe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Hausbrand und zwei betroffene Soldaten (38/2018)**

Herr Oberstabsgefreiter X wohnte zusammen mit einer Hauptgefreiten in einer Mietwohnung. In der Nacht von Montag, den 17. April zu Dienstag, den 18. April 2018 verursachte ein Wohnungsbrand eine Notsituation für die beiden Soldaten. Die erst im November 2017 bezogene Wohnung befand sich im Dachgeschoß. Das Haus ist nicht mehr bewohnbar. Die Wohnung wurde durch das Feuer, die Löscharbeiten und Teile des Daches, welches einstürzte, völlig zerstört. Nichts vom Inventar war mehr zu benutzen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Soforthilfe gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die beiden Soldaten zusammen mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Plötzlicher Kindstod (81/2018)**

Oberstabsgefreiter X ist seit gut einem Jahr verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau in einem Eigenheim. Am 20. Juli 2018 wurde die gemeinsame Tochter geboren. 14 Tage später verstarb dann die Tochter durch den plötzlichen Kindstod.

Die Einheit des Soldaten wandte sich an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung zur Begleichung der Beisetzungskosten. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Behinderung des Sohnes (85/2018)**

Oberstabsgefreiter X lebt mit seiner Lebensgefährtin und zwei kleinen Kindern in einer Mietwohnung. Da die Lebensgefährtin bei der Geburt des zweiten Kindes gravierende Schwangerschaftsprobleme hatte, kam der Sohn als zu früh geborenes Kind auf die Welt. Er ist gesundheitlich beeinträchtigt und es entstehen immer wieder Fahrtkosten zu Ärzten sowie Kosten für Anschaffungen für das Kind, die nicht oder nur teilweise erstattet werden.

In dieser Situation wandte sich der zuständige Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte die Familie finanziell zu unterstützen. Auch der Vorgesetzte des Soldaten unterstützte den Antrag. Der Spendausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Soldat unheilbar erkrankt (98/2018)**

Obergefreiter X lebte noch bei seinen Eltern. Vor kurzem ist der Soldat unheilbar erkrankt, sodass er sich seitdem in stationärer Behandlung befindet. Aufgrund der Entfernung zum Heimatort, welche sich wegen der Verlegung in eine Fachklinik noch vergrößert hat, ergibt sich für die Eltern des Soldaten eine starke finanzielle Belastung durch die erforderlichen Besuchsfahrten.

Der Sozialdienst hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Eltern des Soldaten gebeten. Der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten unterstützte diesen Antrag ebenfalls. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Eltern des Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Verladehilfe für behindertes Kind (108/2018)**

Der verheiratete Stabsfeldwebel X lebt mit seiner Frau und seinen drei Kindern in einem Eigenheim. Ein Sohn wurde mit schweren körperlichen und geistigen Behinderungen geboren. Das Kind ist bewegungseingeschränkt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Um den Jungen künftig zusammen mit seinem Rollstuhl in das Familien-Kfz verladen zu können, ist der Einbau einer Verladehilfe notwendig.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Kameradschaftshilfe für die Familie gebeten. Der Kasernenkommandant hat diesen Antrag mit Nachdruck unterstützt.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn Stabsfeldwebel X mit einer zweckgebundenen Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Hygiene-Umbau der Wohnung (123/2018)**

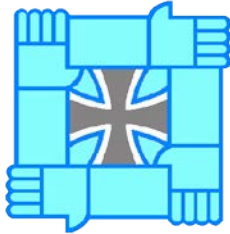
Oberfeldwebel X lebt mit seiner Frau und seinem im Sommer 2018 geborenen Sohn in einer Mietwohnung. Der Sohn des Soldaten ist schwer erkrankt geboren. Bei dem Säugling wurde eine fetale Zwerchfell-Hernie diagnostiziert. Dabei kommt es zu einem unvollständigen Verschluss des Zwerchfells. Aufgrund der Krankheit muss die Wohnung einen möglichst hohen Hygienegrad aufweisen und deshalb hygienegerecht umgebaut werden.

Der zuständige Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie des Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Wohnungsauflösung (142/2018)**

Oberstabsgefreiter X wurde am 3. November 2018 tot in seinem Zimmer in der elterlichen Wohnung aufgefunden. Die Eltern des ledigen Soldaten müssen jetzt die Kosten für die Auflösung der 600 km entfernten Wohnung des Soldaten und weitere, von der Bundeswehr nicht übernommene Bestattungskosten tragen.

In dieser Situation wandte sich der zuständige Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk und bat um eine Kameradschaftshilfe zur Begleichung der Kosten. Dieser Antrag wurde von dem Einheitsführer des verstorbenen Soldaten ebenfalls ausdrücklich unterstützt. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Luftwaffe:

- **Erkrankung der Ehefrau (05/2016)**

Herr Stabsunteroffizier X leistet seinen Dienst heimatnah ab, um die Betreuung der an Leukämie erkrankten Ehefrau und der beiden Kinder (2 und 1 Jahre alt) sicherstellen zu können. Die Leukämie-Erkrankung der Ehefrau und die Diabetes-Erkrankung des Soldaten haben in der jungen Familie zu hohen psychischen und finanziellen Belastungen geführt. Kostenseitig ergaben sich Belastungen durch Zahlungen für ergänzende Kinderbetreuung, für Fahrten zu Ärzten und zum Klinikum sowie für Zuzahlungen zu Medikamenten.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Der Geschäftsführende Vorstand hat dieser Bitte entsprochen und den Soldaten mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod im Hospiz (06/2016)**

Herr Hauptmann X verstarb am 28.12.2015 nach langer und schwerer Krankheit in einem Hospiz.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks beschlossen, zur Milderung der mit diesem Schicksalsschlag verbundenen finanziellen Belastungen die Witwe mit einer Kameradschaftshilfe von **3.400.- Euro** zu unterstützen.

- **Erkrankung eines Kindes (37/2016)**

Herr Leutnant X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (drei Söhne) in einem Eigenheim. Der jüngste Sohn (2) hat einen Gendefekt, der mit epileptischen Anfällen einhergeht. Die Familie ist durch die Erkrankung des jüngsten Kindes schwer belastet. Neben der psychischen Belastung ist aufgrund der Errichtung des Eigenheims auch die finanzielle Last sehr groß. So stellte sich der Kauf eines neuen Autos, das der Behinderung des Sohnes entsprechend Rechnung trägt, aus eigener Kraft als nicht machbar heraus.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört, gewandt mit der Bitte um Unterstützung der Finanzierung eines neuen behindertengerechten Autos.

Das Soldatenhilfswerk hat das Hilfeersuchen im Spendenausschuss beraten und der Familie eine Kameradschaftshilfe von **10.000.- Euro** bewilligt.

- **Elektrorollstuhl (39/2016)**

Herr Hauptmann X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (drei Kinder) in einem Eigenheim. Herr X ist an MS erkrankt und hat eine Behinderung von 50% GbB. Nach mehreren MS-Schüben und diversen Behandlungen ist der Offizier nicht mehr als Lfz-Führer verwendbar und wird nun als Luftfahrzeugeinsatzoffizier eingesetzt. Um diesen Dienst ausüben zu können, benötigte Hauptmann X einen speziellen Rollstuhl, der auf seine Behinderung zugeschnitten ist und über das Gleichgewicht gesteuert werden kann. Die Anschaffung dieses Elektrorollstuhls zum Preis von 19.000.- Euro wurde vom Land Schleswig-Holstein mit rund 14.500.- Euro bezuschusst, die Restsumme hätte von Hauptmann X selbst aufgebracht werden müssen.

Um den Offizier bei der Finanzierung dieses nicht unerheblichen Eigenbeitrags zu unterstützen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und die beantragte Summe in Höhe von **4.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe bewilligt.

- **Tod der Ehefrau und der Mutter (28 + 33/2016)**

Im Februar 2016 verstarb mit 57 Jahren die Mutter des Oberfeldwebels X. Nur kurze Zeit später, verstarb auch die Ehefrau des Soldaten. Sie war vier Jahre zuvor an Darmkrebs erkrankt. Neben der großen psychischen Belastung ergaben sich für den Oberfeldwebel durch die Bestattungskosten auch finanzielle Schwierigkeiten. Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen, hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Nach Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall den Betrag von insgesamt **5.500.- Euro** bereitgestellt.

- **Tod der Ehefrau (88/2016)**

Die Ehefrau eines Stabsunteroffiziers verstarb im April 2016 nach schwerer Krebserkrankung. Neben der hohen psychischen und emotionalen Belastung zeigte sich auch die finanzielle Situation für den Soldaten und seine Tochter äußerst angespannt.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich daher wegen einer finanziellen Unterstützung an das Soldatenhilfswerk. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks hat den Antrag beraten und beschlossen, Herrn X mit dem Betrag von **4.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod durch Motorradunfall (99 + 108/2016)**

Ein Oberstabsgefreiter verunglückte im Juli 2016 tödlich bei einem tragischen und unverschuldeten Motorradunfall. Er hinterlässt seine Lebensgefährtin mit dem gemeinsamen zweieinhalbjährigen Sohn.

Um die finanziellen Belastungen durch die Kosten der Beerdigung und das Leid der Familie zu mildern, hat das Soldatenhilfswerk auf Antrag des Vorgesetzten an die Lebenspartnerin eine Soforthilfe von **4.500.- Euro** und nach Beratung im Spendenausschuss weitere **4.000.- Euro** überwiesen.

- **Hochwasserschaden (125/2016)**

Herr Hauptfeldwebel X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie in einem Eigenheim. Das Haus der Familie wurde in diesem Jahr zweimal von einem Hochwasser heimgesucht. Die nach dem ersten Hochwasser abgeschlossene Elementarschadenversicherung trat nicht ein, da sie sich noch in der vierwöchigen Sperrfrist befand. Fast der komplette Hausrat war vom Hochwasser zerstört und noch nicht durch eine Versicherung abgedeckt.

In dieser Situation kontaktierte der zuständige Sozialdienst das Netzwerk der Hilfe, dem auch das Soldatenhilfswerk angehört. Das Soldatenhilfswerk stellte der Familie nach Beratung des Falls im Spendenausschuss eine Summe in Höhe von **5.000.- Euro** zur Verfügung.

- **Tod der Mutter (19/2017)**

Am 13.01.2017 ist die Mutter des Oberstabsgefreiten X plötzlich verstorben. Der Vater lebt ebenfalls nicht mehr. Der Soldat hat noch eine 18jährige Halbschwester, die schon Mutter eines Säuglings ist und von ALG II lebt. Der Oberstabsgefreite musste aus diesem Grund auch alleine für die Kosten der Bestattung aufkommen. Diese finanzielle Belastung war für Herrn X schwer zu tragen, da er für Anschaffungen bereits hohe Kredite aufgenommen hatte.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte umgehend entsprochen und hier mit **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Besuchskosten (59/2017)**

Herr Hauptfeldwebel X lebt mit seiner Lebenspartnerin und den beiden Kindern (4 Jahre bzw. 1 ½ Jahre) in einer Mietwohnung. Der jüngere Sohn ist schwer erkrankt an einer Nervenentzündung und musste über einen Zeitraum von mehreren Wochen zunächst stationär in einer Uniklinik behandelt werden, bevor sich dann die Behandlung in einer Reha-Klinik anschloss. In dem Zeitraum entstanden der Familie hohe Fahrtkosten. Für die Fahrtkosten seiner Lebenspartnerin und für das andere Kind kam die gesetzliche Krankenversicherung auf. Die Fahrtkosten für Herrn X wurden hingegen durch die Bundeswehr nicht übernommen.

Um zumindest finanziell eine gewisse Entlastung für den Soldaten und seine Lebensgefährtin herbeizuführen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Prüfung des Falles im Spendausschuss wurde eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Lernschwäche (89/2017)**

Frau Stabsunteroffizier X ist verheiratet und Mutter zweier Söhne im Alter von 8 und 4 Jahren. Bei dem älteren Sohn äußerte die Lehrerin Ende 2016 den Verdacht, dass eine Lernschwäche vorliegen könnte. Auf Initiative der Eltern wurde der Junge am Sozialpädagogischen Zentrum zur Therapie der Rechenschwäche untersucht. Dort wurde ein möglichst baldiger Beginn einer Lerntherapie empfohlen, denn je schneller damit begonnen wird, desto höher sind die Erfolgchancen.

Eine Übernahme der Therapiekosten durch die Krankenkassen ist jedoch ausgeschlossen, da Dyskalkulie im Sinne der Sozialgesetzgebung keine anerkannte Erkrankung ist. Sowohl die Kosten für die Lerntherapie als auch die erforderlichen Fahrtkosten zur Therapie mussten von der Familie zunächst selbst getragen werden. Eine Übernahme der Therapiekosten bzw. eine finanzielle Unterstützung der Therapie kann unter bestimmten Bedingungen beim Jugendamt beantragt und nach Vorlage eines psychologischen Gutachtens dort dann intensiv geprüft und entschieden werden.

Um die Therapie - wie ärztlich empfohlen - möglichst zügig in Gang zu setzen und die Familie bei den Kosten zu entlasten, nahm der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr Verbindung mit dem Soldatenhilfswerk auf. Es wurde eine Kameradschaftshilfe von **1.500.- Euro** beantragt, die nach Beratung im Spendausschuss auch bewilligt wurde.

- **Besuchsfahrten/Fahrtkosten der Eltern (93/2017)**

Herr Obergefreiter X ist ledig und lebt bei seinen Eltern. Am 08.02.2017 erlitt er einen schweren Autounfall und wird seit dem 22.02.2017 in einer Klinik mit der Diagnose „Schädel-Hirn-Trauma“ behandelt. Seitdem fahren die Eltern jedes Wochenende in die Klinik. Im Durchschnitt geben sie für Fahrt- und Übernachtungskosten 150.- Euro aus.

Mit der Zeit summierten sich die Reisekosten, während die Einnahmen bei dem Vater von Herrn X, einem selbständigen Schreiner, wegen der reisebedingten Abwesenheiten stetig zurückgingen.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung für die Eltern des Soldaten.

Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung dem Antrag entsprochen und die Familie mit einem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Tod während der Reha (8/2018)**

Ein Oberfeldwebel ist im Oktober 2017 während des Aufenthaltes in einer Rehaklinik unter ungeklärten Umständen verstorben. Er hinterließ eine Frau und zwei Kinder. Der zuständige Sozialdienst hat das Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Ehefrau und die beiden Kinder mit einer Soforthilfe in Höhe von **5.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. zu unterstützen.

- **Trennung, Schulden, PTBS (33/2018)**

Frau Hauptfeldwebel X ist verheiratet, jedoch in Trennung lebend. Sie hat drei Kinder. Ihr (noch) Ehemann hat sie mit den drei Kindern und einem Gesamt-Schuldenberg von knapp 585.000.- Euro sitzen lassen. Aufgrund dessen ist die Soldatin an PTBS erkrankt. Zurzeit befindet sich die Soldatin wiederholt in stationärer psychiatrischer Behandlung.

Der Sozialdienst im Bundeswehrkrankenhaus wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V., um die Mutter mit den drei Kindern finanziell zu unterstützen. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Frau Hauptfeldwebel X mit einem Betrag in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Hausbrand (56/2018)**

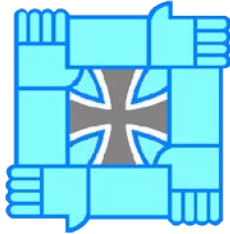
Herr Stabsunteroffizier X wohnte mit seiner Freundin in einem Haus, welches sie erst vor drei Jahren gekauft hatten. In den frühen Morgenstunden an einem Tag Ende Mai 2018 brannte das Haus samt Inventar restlos nieder. Als Ursache für den Brand wird ein Blitzschlag vermutet.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Soforthilfe gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Tochter (128/2018)**

Stabsfeldwebel X ist verheiratet und lebte mit seiner Ehefrau und einer jugendlichen Tochter zusammen. Im September 2018 ist die Tochter aus dem gemeinsamen Haushalt spurlos verschwunden. Mitte Oktober 2018 überbrachte dann die Polizei der Familie die traurige Nachricht, dass die Tochter auf tragische Weise verstorben ist.

Der Sozialdienst wandte sich an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung, um die entstandenen Kosten zu mildern. Der Disziplinarvorgesetzte unterstützte diesen Antrag mit Nachdruck. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Marine:

- **Therapie (Kind) (59/2015)**

Herr Hauptbootsmann X lebt mit seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen kleinen Tochter in häuslicher Gemeinschaft. Die Tochter leidet an Neurodermitis. Da herkömmliche Behandlungsmethoden nicht geholfen haben, haben die Eltern es jetzt mit einer Therapie versucht, die von den Krankenkassen nicht anerkannt und bezahlt wird.

Das Soldatenhilfswerk hat auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr einen Zuschuss von **500.- Euro** zu den Behandlungskosten gezahlt.

- **Wohnungserstausstattung/Erstausstattung (145/2015)**

Herr Obermaat X ist ledig und lebt derzeit noch bei den Eltern. Er ist Vater eines 11 Monate alten Jungen. Mit der drogenabhängigen Kindesmutter hat der Obermaat längere Zeit um das Sorgerecht für das Kind gekämpft. Nachdem dem Soldaten das alleinige Sorgerecht gerichtlich zunächst abgesprochen wurde, ist jetzt das Kind durch das zuständige Jugendamt doch in die Obhut des Vaters gegeben worden. Herr X ist jetzt alleinerziehender Vater und muss sich um eine Wohnung und die Beschaffung von Möbeln und Hausrat kümmern. Ersparnisse hat der Soldat keine, muss jedoch auch noch Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.500.- Euro begleichen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und für Herrn Obermaat X nach Beratung im Spendenausschuss einen Betrag von **4.000.- Euro** ausgezahlt.

- **Brandschaden (19/2016)**

Herr Stabsgefreiter X ist verheiratet und hat drei Kinder. Am 27.12.2015 brannten in der Nacht aus bisher ungeklärtem Grund während eines Auslandsaufenthalts der Familie das Eigenheim und das Auto ab. Die Familie lebt daher seit der Rückkehr aus dem Urlaub in einem Wohnwagen auf dem Grundstück der Eltern. Eine Wohnung wird sie erst wieder ab dem 01.04.2016 haben. Die angespannte Lage der Familie verschärfte sich noch durch einen Autounfall der Ehefrau am 25.01.2016, sodass auch der Zweitwagen erst einmal nicht zur Verfügung stand.

In dieser Situation, in der die Familie buchstäblich Haus und Hof verloren hat und die Versicherungen sich noch mit der Bewertung der Ereignisse befassen, haben sich die

Dienstvorgesetzten von Herrn X an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gewandt.

Als Soforthilfe hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall **1.000.- Euro** als Kameradschaftshilfe gewährt und dann nach eingehender Beratung im Spendenausschuss noch einmal **10.000.- Euro** für den Stabsgefreiten X zur Verfügung gestellt.

- **Tod der Ehefrau (31/2016)**

Herr Stabsbootsmann X war verheiratet und Vater von zwei Kindern (4 und 13 Jahre alt). Seine Frau verstarb nach einer schweren Krebserkrankung Ende 2015. Die Situation der Familie ist nicht einfach. Neben der Verarbeitung des Tods der Ehefrau muss sich Herr X nun alleine um die Kinder kümmern. Auch das Fehlen des Einkommens der Ehefrau und die damit verbundenen Auswirkungen für die weitere Finanzierung des Einfamilienhauses wirken sich belastend aus.

Vor diesem Hintergrund haben die Vorgesetzten von Herrn X das Soldatenhilfswerk um eine Kameradschaftshilfe gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand hat den Fall beraten und Herrn X den Betrag von **4.400.- Euro** bewilligt.

- **Totgeburt (41/2016)**

Herr Obermaat X ist verheiratet und Vater eines Kindes. Seine Frau war mit dem zweiten Kind schwanger, als kurz vor dem Geburtstermin bei einer Untersuchung festgestellt wurde, dass das Kind im Mutterleib verstorben ist. Letztendlich musste die Ehefrau das tote Kind zur Welt bringen.

Der beratende Sozialdienst der Bundeswehr hat daraufhin einen Antrag an das Soldatenhilfswerk gerichtet, um eine Übernahme der Bestattungskosten zu erreichen. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen und an Herrn Obermaat X den Betrag von **2.500.- Euro** überwiesen.

- **Tod auf dem Motorrad (87/2016)**

Frau Obermaat X kam im Mai 2016 als Bei-/Mitfahrer auf dem Motorrad eines Freundes bei einem Unfall ums Leben. Da die Eltern der Soldatin seit vielen Jahren geschieden sind und ein Kontakt des Vaters zu der Tochter kaum noch bestand, blieben alle Formalitäten rund um die Beerdigung in der Verantwortung der Mutter. Als Selbständige musste sie ihre Tätigkeit für zwei Monate einstellen. Über die Kosten für die Beerdigung und den Verdienstausschlag geriet sie in eine finanzielle Notlage.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und der Mutter der Soldatin einen Betrag in Höhe von **3.500.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Mordanschläge (13/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist als Partner seiner neuen Freundin (Oktober 2016) gleich zweimal Opfer eines Anschlages auf sein Leben geworden. Zunächst hat der Ex-Partner seiner Freundin aus Trennungsfrust das Auto von Herrn X manipuliert und erheblich beschädigt, dann hat er Herrn X eine lebensbedrohliche Stich- und Schnittverletzung am Hals zugefügt. Den zweiten Anschlag konnte Herr X nur überleben, weil der Täter zum Glück nicht die Halsschlagader durchtrennt hatte. Neben dem körperlichen Schaden hat Herr X auch eine seelische Beeinträchtigung erfahren und befindet sich in therapeutischer Behandlung. Für die verursachten Schäden an seinem Auto musste Herr X bisher selbst aufkommen, ebenso für die notwendigen Anwaltskosten.

Um Herrn X bei diesen Kosten zu entlasten, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr einen Antrag auf Kameradschaftshilfe beim Soldatenhilfswerk gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung diesem Antrag entsprochen und Herrn X mit einem Betrag vom **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS-Erkrankung, Beschaffung von Möbeln (28/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Der Soldat hat an sechs Auslandseinsätzen teilgenommen, darunter auch Afghanistan. Im Jahre 2014 war sein letzter Einsatz, seit diesem Zeitpunkt ist er krankgeschrieben, eine PTBS-Erkrankung wurde diagnostiziert, eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt. Durch die Erkrankung ist sein privates Glück zerbrochen. Seine Partnerin hat ihn ohne jeglichen Hausrat aus der gemeinsamen Wohnung geworfen und sein Konto wurde leergeräumt. Finanzielle Rücklagen für eigene Möbel hat Herr X keine, da er gerade im letzten Jahr für sein gebrauchtes Auto über 3.500.- Euro Reparaturkosten bezahlen musste. Öffentliche Verkehrsmittel kann er aufgrund seiner PTBS-Erkrankung nicht benutzen. Er benötigt auch bei einfachen täglichen Besorgungen Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für den Soldaten gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat im Spendenausschuss den Antrag beraten und hier mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **Finanzielle Notlage (34/2018)**

Ein Oberbootsmann lebt mit seiner Ehefrau und seinem Sohn noch in einer Mietwohnung in Norddeutschland. Seine ältere Tochter lebt bei den Großeltern in Süddeutschland in einer Wohngemeinschaft. Seine Frau ist schwerbehindert. Aus familiären Gründen hat sich die Familie in entschlossen, eine Bundesmietwohnung in der Nähe der Großeltern zu beziehen. Durch den Umzug übersteigt die geforderte Mietkaution die finanzielle Situation der Familie sehr. Hinzu kommen noch die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhaltung der Tochter. Da die Familie sich in Privatinsolvenz befindet, können sie die fällige Kautions nicht aufbringen. Aus diesem Grunde wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie – zweckgebunden für die Bezahlung der Kautions - mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.924,10 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Erkrankung der Tochter/Fahrkosten (24 + 36/2018)**

Der Stabsgefreite X wohnt mit seiner Verlobten und einem neugeborenen Kind zusammen. Die Tochter kam als Frühgeburt im September 2017 auf die Welt. Unmittelbar nach der Geburt kam die Tochter in ein Kinderkrankenhaus. Seitdem liegt sie dort auf der Intensivstation. Der Soldat pendelt täglich zwischen Wohnort, Dienststelle, Wohnort, Krankenhaus und Wohnort. Daraus ergeben sich für ihn hohe Fahrtkosten. Die finanzielle Situation ist bei dem Soldaten daher derzeit besonders angespannt und schwierig, außerdem stellt die Gesamtsituation mit der kranken Tochter eine zusätzliche psychische und seelische Belastung für die junge Familie dar.

Unser Mitglied in der Region hat sich in dieser Situation wegen einer Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, die betroffene Familie mit einer Kameradschaftshilfe von **6.000,00 Euro** zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Personal:

- **Suizid (38/2014)**

Frau Stabsunteroffizier X war mit einem Hauptfeldwebel verheiratet und hat eine zweijährige Tochter. Der Ehemann hat am 17.02.2014 Suizid begangen. Die Soldatin und ihr Kind sind durch den Freitod in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten, da der Ehemann vor seinem Freitod ohne ihr Wissen noch umfangreiche finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat daher das Soldatenhilfswerk aus seinem Spendenaufkommen **6.000.- Euro** an die Soldatin überwiesen, um die finanziellen Schwierigkeiten zu mildern.

- **Autismusbegleithund (134/2015)**

Frau Stabsunteroffizier X ist ledig und lebt als alleinerziehende Mutter mit ihrem 10jährigen Sohn in einer Mietwohnung. Der Sohn leidet an frühkindlichem Autismus und einer geistigen Behinderung (GBH 80%). Ärztlicherseits wurde dem Sohn die Anschaffung eines „Autismus-Assistenz“-Hundes empfohlen. Assistenz-Hunde sind speziell ausgebildete Hunde, die Aufgaben erlernen, um ihrem Menschen bei einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. Frau X wäre aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen, die benötigte Summe von ca. 15.000.- Euro aufzubringen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat in dieser Situation daher bei den verschiedenen Institutionen des „Netzwerk des Hilfe“ um finanzielle Hilfe nachgesucht. Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr hat sich nach interner Beratung mit einem Betrag von **4.000.- Euro** an der Beschaffung des Assistenz-Hundes beteiligt.

- **Suizid (11/2016)**

Ein Fähnrich setzte in der Nacht vom 16. auf den 17.12.2015 seinem Leben selbst ein Ende. Auf Antrag des Disziplinarvorsetzten hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe von **3.500.- Euro** bereitgestellt, um die durch den Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen der Familie zu mildern.

- **Kinderbetreuung (10/2017)**

Herr Leutnant X lebt in einer Lebenspartnerschaft und ist Vater von Zwillingen im Alter von 1 ½ Jahren. Im Oktober 2016 bekam die eine Tochter die Diagnose Leukämie. Das Kind kam mit lebensbedrohlichen Symptomen in ein Universitätskrankenhaus und musste dort rund um die Uhr betreut werden. Da die Betreuung beider Kinder von der Kindesmutter allein nicht zu

bewerkstelligen war, wurde der Entschluss gefasst, dass nach der Mutter auch Herr X in Elternzeit geht und zwar im Zeitraum Februar bis Juni 2017. Für diesen Zeitraum stellte sich jetzt die Frage der Finanzierung des Lebensunterhaltes. Die finanziellen Möglichkeiten der Elternzeit waren - wie sich herausstellte - mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch die Lebensgefährtin von Herrn X bereits ausgeschöpft.

Um dem Soldaten und seiner Familie den Lebensunterhalt in dem oben angegebenen Zeitraum dennoch zu ermöglichen, wandte sich der Vorgesetzte mit dem betreuenden Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Nach Beratung im Spendenausschuss hat das Soldatenhilfswerk diesem Antrag entsprochen und Herrn Leutnant X und seiner Familie eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **8.400,- Euro** bewilligt.

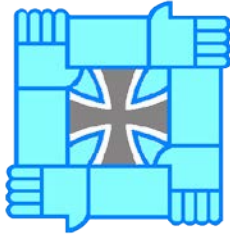
- **Gehaltspfändung/Wohnungseinrichtung (66 + 76/2017)**

Der betroffene Hauptfeldwebel lebt getrennt von seiner Ehefrau in einer Mietwohnung. Die drei gemeinsamen Kinder (21,18, 6 Jahre) leben überwiegend bei der Mutter. Der Soldat und seine Frau sind beide hoch verschuldet. Die Ehefrau war als Friseurmeisterin selbständig tätig. Aus dieser Selbständigkeit sind hohe Verbindlichkeiten entstanden, weil die Ehefrau große Beträge an Steuern und Krankenkassenbeiträgen nicht entrichtet hat. Die Verbindlichkeiten des Ehepaars führten schließlich dazu, dass es bei dem Soldaten zu einer Gehaltspfändung kam und er jetzt vom pfändungsfreien Besoldungsanteil leben muss. Auf Grund der finanziellen Situation ist der Soldat bis heute nicht in der Lage gewesen, sich eine vollständige Wohnungseinrichtung zu leisten. Weder das Kinderzimmer, noch eine Küche stehen zur Verfügung. Auch die Renovierung ist noch nicht vollständig durchgeführt (Tapeten, Fußböden). Die gemeinsamen Möbel hat die Ehefrau des Soldaten fast vollständig übernommen, da die Kinder bei ihr die meiste Zeit verbringen.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte nach Beratungen entsprochen: Zunächst hat das Soldatenhilfswerk den Soldaten mit einer Soforthilfe von 1.000,00 Euro unterstützt, später ist dann nach Beratung des Falles im Spendenausschuss noch ein Betrag von 2.500,00 Euro dazugekommen.

- **Ersteinrichtung Wohnung nach Trennung (64/2018)**

Die Soldatin im Dienstgrad Oberfeldwebel befindet sich zurzeit in Elternzeit und wohnt seit der Trennung von ihrem Mann mit ihren beiden Kindern (5 und 3 Jahre) in einer teilmöblierten 1-Zimmer Wohnung. Wegen Eigenbedarf musste die Soldatin bis Oktober 2018 die Wohnung verlassen. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation ist es der Soldatin nicht möglich, eine neue Wohnung anzumieten. Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Kameradschaftshilfe für die Soldatin gebeten. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer zweckgebundenen Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.850,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Streitkräftebasis:

- **Sportunfall (61/2017)**

Herr Hauptfeldwebel X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) in einem Eigenheim in H. Der 11-jährige Sohn war bis zu einem schweren Sportunfall (Fußball) ein völlig normaler Junge, gesund, sportlich und in der Schule ohne Probleme.

Bei dem Sportunfall zog er sich eine Milz-Ruptur zu und die Milz musste entfernt werden. Zeitgleich mit dieser Operation traten starke Migräneanfälle auf. Er konnte sich nicht mehr konzentrieren, musste Ruhe einhalten und es traten Komplikationen wie Erbrechen und Bewusstseinsstörungen auf. Es gab Hinweise auf PTBS und Depressionen. Die schwere Erkrankung des Sohnes hat in der Familie nicht nur zu einer hohen psychischen Belastung, sondern auch zu finanziellen Engpässen geführt. Nicht alle Medikamente für den Sohn wurden von der Beihilfe übernommen. Für Besuchsfahrten im Zusammenhang mit einem Klinikaufenthalt entstanden hohe Fahrtkosten, auch notwendig gewordener Nachhilfeunterricht verursachte unvorhergesehene hohe Kosten.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Im Spendausschuss wurde der Fall ausführlich beraten und entschieden, den Soldaten mit einem Betrag von **5.000.- Euro** zu unterstützen.

- **PTBS, Fahrtkosten, Pferdetherapie (64/2017)**

Herr Hauptfeldwebel X hat im Jahr 2010 einen Einsatzunfall erlitten. Im Jahr 2015 wurde eine PTBS diagnostiziert. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde er im September 2015 in die tiergestützte (pferdegestützte) Therapie aufgenommen. Die anfallenden Therapiekosten wurden durch die **Soldaten-und Veteranenstiftung** des Bundeswehrverbandes übernommen.

Um an dieser Therapie teilnehmen zu können, entstanden Herrn X höhere Fahrtkosten, deren Übernahme sowohl durch den Truppenarzt als auch die Soldaten-und Veteranenstiftung abgelehnt wurde.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdiensts der Bundeswehr erfolgte daher die Übernahme der Fahrtkosten in Höhe von **500.- Euro** durch das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

- **Erkrankung der Ehefrau/Kinderbetreuungskosten (75/2017)**

Die Ehefrau von Herrn Hauptfeldwebel X ist an Krebs erkrankt. Bei einer Operation konnte der Tumor nicht vollständig entfernt werden. Die Ehefrau musste sich daher einer langwierigen Chemo- und Antikörpertherapie unterziehen. Aufgrund der gravierenden Nebenwirkungen

dieser Therapien war die Ehefrau nicht mehr imstande, die anfallende Hausarbeit zu verrichten und die Betreuung der jüngsten Tochter sicherzustellen. Die Familie griff daher auf einen vorzeitigen Kita-Platz zurück, der aber erst ab September 2017 kostenfrei in Anspruch genommen werden konnte. Für die Monate Februar bis August 2017 summierte sich der Eigenanteil der Familie für diesen Kita-Platz auf 1.785,00 Euro.

Zur Finanzierung dieses Eigenanteils wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.800.- Euro** für den Hauptfeldwebel und seine Familie bewilligt.

- **Krankheit der Kinder/Therapiehund (86/2017)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist verheiratet. Die beiden Kinder der Familie (Tochter 3 Jahre alt und Sohn 1 Jahr alt) leiden beide an Albinismus und Nystagmus (Regulationsstörung der Augen, die mit intensiven Wutausbrüchen sowie motorischer Unruhe und Reizoffenheit einhergeht) und sind schwerbehindert. Beim Sohn kommt eine kognitive Entwicklungsstörung dazu. Die behandelnden Ärzte der Familie haben empfohlen, dass sich die Familie einen Hund zulegt, der als Therapiehund ausgebildet werden kann. Der Umgang mit Tieren hatte bei der Tochter stets zu einer akuten Verbesserung der Wutausbrüche geführt. Die Anschaffung des Therapiehundes hätte die Familie gut 1.000.- Euro gekostet, die sie selbst nicht aufbringen konnte.

Auf Antrag des betreuenden Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk der Familie eine finanzielle Unterstützung in Höhe von **1.000.- Euro** gewährt.

- **Finanzielle Notlage (92/2017)**

Frau Hauptbootsmann X ist verheiratet, hat ein Kind, lebt aber getrennt von Ihrem Ehemann. Die Trennung von ihrem Mann ergab sich in der Zeit nach einem zweijährigen Auslandseinsatz von Frau X, als der Ehemann an den Wochenenden immer häufiger von seiner Berufstätigkeit in Hannover nicht mehr nach Hause kam. 2014 kam der Ehemann eines Tages gar nicht mehr nach Hause. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass der Ehemann sein Weggehen systematisch und heimlich über zwei Jahre geplant hatte. Damit nicht genug. Der Ehemann hatte während seiner Abwesenheit auch Kredite aufgenommen und Schulden in Höhe von ca. 20.000.- Euro gemacht, die von der Soldatin jetzt bezahlt werden mussten. Neben der emotionalen Belastung geriet sie jetzt auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Finanzielle Mittel, um notwendige Ausgaben für Ihren Sohn zu bestreiten, Geld für dringende Renovierungsarbeiten im und am Haus oder Geld für Kleidung standen ihr nicht mehr zur Verfügung.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser schwierigen Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für die Soldatin. Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und nach einer ersten Soforthilfe von **1.000.- Euro** später weitere **1.000.-** für Frau Hauptbootsmann X zur Verfügung gestellt.

- **Vom Zug überfahren (156/2017)**

Ein Oberfeldwebel verlor am 8. November 2017 aus bisher ungeklärter Ursache sein Leben, als er - während eines dienstlichen Aufenthalts in Dresden - nachts in seiner Freizeit von einem Zug überfahren wurde. Der Oberfeldwebel hinterlässt eine Frau, ein leibliches Kind sowie ein Stief-Kind.

Der Sozialdienst wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausgezahlt.

- **Tod des Lebenspartners (157/2017)**

Der Lebensgefährte von Frau Stabsunteroffizier (FA) X verstarb am 16. November 2017 plötzlich durch einen tragischen Verkehrsunfall. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk der Soldatin unbürokratisch mit einem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Tod auf dem Heimweg (161/2017)**

Herr Stabsfeldwebel X war am 30. November 2017 auf dem Heimweg, als er unerwartet eines natürlichen Todes starb. Er hinterließ eine Frau und einen 12-jährigen Sohn.

Der Kompaniechef der Einheit hat das Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. zu unterstützen.

- **Familienauto (3/2018)**

Hauptfeldwebel X ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 4, 7 und 9 Jahren. Darüber hinaus hat Hauptfeldwebel X noch einen Sohn aus einer vorangegangenen Beziehung, für den er Unterhalt zahlt. Der Hauptfeldwebel leidet seit seinem letzten Auslandseinsatz unter einer Belastungsreaktion. Für ihn läuft ein Antrag auf Aufnahme in die Schutzzeit. Ambulante therapeutische Hilfe und stationäre Therapie haben dem Soldaten geholfen, sich zu stabilisieren. Die Ehefrau des Soldaten leidet unter einer rheumatischen Erkrankung. Das mittlere Kind leidet an einer dauerhaften Erkrankung und bedarf der Ergotherapie und spezieller Förderung. Das alte Familienauto war in einem sehr schlechten Zustand und hätte keine TÜV-Plakette erhalten. Die Anschaffung eines neuen Kfz hätte die Familie gut 5.000,00 Euro gekostet, die sie selbst nicht hätten aufbringen können.

Im Dezember 2017 wandte sich deshalb der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für die Beschaffung eines Familienfahrzeuges. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod des Vaters (15/2018)**

Der Vater des Stabsunteroffiziers X ist an Krebs erkrankt und verstarb im Januar 2018. Während der langen Krankheitsphase hat der junge Soldat seinen Vater so oft wie möglich besucht und seine Mutter bei der Pflege des Vaters unterstützt. Nach dem Ableben des Vaters kamen auf den Soldaten weitere Aufgaben und natürlich auch entsprechende finanzielle Verpflichtungen zu.

Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Stabsunteroffizier mit einer Kameradschaftshilfe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu helfen.

- **Traumatherapie/Unterbringung Hund (42/2018)**

Herr Oberstabsgefreiter X ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Er ist an PTBS erkrankt. Aufgrund seiner Krankheit musste er zum Zwecke der Traumatherapie vom 9. April bis 9. Mai 2018 ins Bundeswehrkrankenhaus. Für diesen Zeitraum musste er für seinen Hund, welcher für ihn ein wichtiger Halt ist, eine artgerechte Unterbringung suchen. Die Kosten der Unterbringung des Hundes kann der Soldat nicht aus eigenen Ressourcen bestreiten.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr in Höhe von **800.- Euro** zu unterstützen.

- **PTBS-Erkrankung und Trennung (55 + 103/2018)**

Der seit 2012 an PTBS erkrankte und seither in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung befindliche Hauptfeldwebel X lebt von seiner Ehefrau getrennt in einer Mietwohnung. Nach der Trennung von seiner Ehefrau und den Kindern hat der Soldat noch Kosten zu tragen, die ihn in eine finanzielle Notlage gebracht haben. Um seine Kinder auch weiterhin besuchen zu können, ist der Soldat zwingend auf seine persönliche Mobilität angewiesen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Kameradschaftshilfe für den Soldaten gebeten. Der Spendausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Hauptfeldwebel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen. Zuvor hatte der Geschäftsführende Vorstand bereits eine Soforthilfe in Höhe von **600.- Euro** bewilligt.

- **Multiple Sklerose (65/2018)**

Stabsfeldwebel X lebt mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern (15 und 17 Jahre) in einem älteren Eigenheim. Der Soldat leidet seit 2011 an Multiple Sklerose und ist seit 2016 dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine Dienstpflicht erfüllt er im Rahmen der Telearbeit. Aufgrund seiner Erkrankung soll im Erdgeschoss des Wohnhauses ein behindertengerechtes Bad neu eingebaut werden.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Spendausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **9.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Fahrt zur Beerdigung des Großvaters (67/2018)**

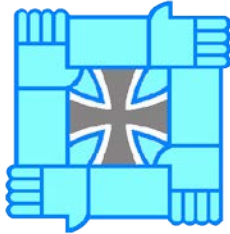
Im Juni 2018 verstarb der Großvater des Stabsgefreiten X. Da der Soldat bei seinem Großvater aufgewachsen ist, hatte dieser eine Vaterfunktion für ihn. Aufgrund seiner aktuellen finanziellen Situation ist der Soldat nicht in der Lage, die Fahrkosten zur Beerdigung aufzubringen.

Daher hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Herrn X mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **300.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

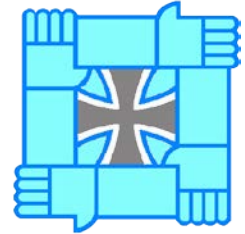
- **Tod der Ehefrau (126/2018)**

Die Ehefrau von Herr Hauptfeldwebel X verstarb im Oktober 2018 an den Folgen einer Brusterkrankung. Sie hinterließ auch ein Kind.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat uns um eine finanzielle Unterstützung gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen des Soldaten zu mildern. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat diesen Fall beraten und entschieden, den Hauptfeldwebel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich CIR:

- **Behindertengerechter Ausbau Bad (122/2018)**

Oberstabsfeldwebel X lebt mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in einem Eigenheim. Frau X erlitt durch einen unverschuldeten Motorradunfall so schwere Verletzungen, dass ihr der linke Unterschenkel amputiert werden musste. Durch den Unfall der Ehefrau wurden zahlreiche Operationen notwendig, dadurch ist die finanzielle Situation der Familie äußerst angespannt. Da Frau X seit dem Unfall auf fremde Hilfe beim Duschen angewiesen ist, wird es dringend notwendig, das Bad in dem Eigenheim behindertengerecht auszubauen. Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten. Eine Stellungnahme des zuständigen Sozialdienstes bekräftigt die Angaben. Der zuständige nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Antrag ebenso. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **10.000,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Tochter (133/2018)**

Der Oberstabsgefreite X ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Wenige Tage nach der Geburt verstarb die Tochter der Eheleute. Wegen finanzieller Schwierigkeiten der Familie wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung zur Begleichung der Beisetzungskosten. Dieser Antrag wurde von dem Vorgesetzten des Soldaten ebenfalls ausdrücklich unterstützt. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Geburt eines Sohnes (141/2018)**

Der junge Oberstabsgefreite X lebt mit seiner Lebensgefährtin und dem Anfang Oktober geborenen Sohn in einem Eigenheim. Da sich die junge Familie in einer schwierigen finanziellen Situation befindet, hat sich in dieser Situation der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung des neugeborenen Kindes gebeten. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte, unterstützt den Antrag ebenso. Der geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer

Kameradschaftshilfe in Höhe von **500,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau nach Krebserkrankung**

Ein Offizier lebte mit seiner Frau und seiner vierjährigen Tochter zusammen. Im November verstarb seine Ehefrau an einer schweren Krebserkrankung. Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten, damit die in dieser Situation entstandenen Kosten gemildert und getragen werden können. Der Spendausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.500,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr:

- **Kindgeburt/finanzielle Notlage (52/2016)**

Frau Hauptgefreite X hat einen anderen Angehörigen Ihres Bataillons als Lebensgefährten. Aus dieser Verbindung ist im Februar 2016 eine Tochter hervorgegangen. Für die junge Familie ergaben sich durch die ungeplante Schwangerschaft finanzielle Probleme, eine gemeinsame Wohnung wurde angemietet und Mobiliar musste neu beschafft werden.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall mit einem Betrag von **1.000.- Euro** kurzfristig geholfen.

- **Tod durch Unfall (142/2016)**

Herr Stabsfeldwebel X ist im September 2016 außer Dienst plötzlich und unerwartet verstorben. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 11 und 8 Jahren. Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk die Witwe mit einem Betrag von **5.000.- Euro** unterstützt.

- **Verkehrsunfall (2/2017)**

Herr Hauptfeldwebel X verunglückte am 30.12.2016 bei einem Verkehrsunfall tödlich. Der Soldat hinterließ seine Ehefrau und drei Kinder.

Eine Kameradin von Herrn X wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag umgehend entsprochen und an die Witwe mit ihren drei Kindern den Betrag von **6.000.- Euro** überwiesen.

- **Erkrankung der Soldatin (9/2017)**

Frau Hauptfeldwebel X ist alleinerziehend, hat eine Tochter (13 Jahre) und einen Sohn (15 Jahre). Die Soldatin ist an einem hochgradig bösartigen Krebstumor mit Metastasen im gesamten Körper erkrankt. Ihre Lebenserwartung liegt nur noch bei wenigen Wochen. Aufgrund der Erkrankung hat sie mehrere Knochenbrüche und ist in ihrer Mobilität eingeschränkt. Innigster Wunsch der Soldatin war es, noch einmal mit ihren Kindern einen Urlaub an der See zu verbringen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in diesem Zusammenhang neben dem Bundeswehrsozialwerk auch an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, diesem letzten

Wunsch der Soldatin mit einer Beihilfe zu den Kosten der Reise Rechnung zu tragen. Das Bundeswehrsozialwerk hat der Soldatin zusammen mit Ihren Kindern einen Aufenthalt in einer ihrer Einrichtungen ermöglicht. Das Soldatenhilfswerk hat die Reisenebenkosten der Familie mit einem Betrag von **1.000.- Euro** unterstützt.

- **Tod des Vaters (18/2017)**

Am 29.01.2017 verstarb der Vater des Hauptgefreiten X. Aufgrund fehlender Rücklagen und Ersparnisse der Eltern ergab sich für den jungen Soldaten die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung alleine zu tragen. Da er selbst erst Anfang des Jahres umgezogen war resultierten aus der Übernahme dieser Kosten für ihn finanzielle Probleme.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr machte Herrn X in dieser Situation auf das Soldatenhilfswerk aufmerksam. Der Antrag an das Soldatenhilfswerk, wurde dort umgehend positiv beschieden und eine Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Alternative Behandlung Gehirntumor (43/2017)**

Stabsbootsmann X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (3 Kinder) zusammen. Ein Kind aus erster Ehe lebt bei der Kindsmutter. Der Soldat verrichtet seinen Dienst zurzeit nach eigenem Ermessen. Der Grund hierfür liegt in einer unheilbaren lebensbedrohlichen Krebserkrankung, welche bei ihm im Mai 2014 diagnostiziert wurde.

Nach kurzer schulmedizinischer Behandlung entschied sich Herr X im April 2015 für eine alternativ-medizinische Therapie. Mit dieser alternativen Behandlungsform geht es dem Soldaten relativ gut, allerdings stellte sich sehr bald die Frage der Finanzierung. Im Rahmen der freien Heilfürsorge gab es bislang keine Kostenzusage, also blieb zunächst nur die Eigenfinanzierung. Dies war irgendwann nicht mehr möglich, da alle Ersparnisse aufgebraucht und Schulden in Höhe von 11.000.- Euro entstanden waren.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an die **Marine-Offizier-Hilfe e.V.** und an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall in seinem Spendenausschuss beraten. Dort wurde beschlossen, den Stabsbootsmann mit einem Betrag von **5.000.- Euro** finanziell zu unterstützen.

- **Delphintherapie für den Sohn (44/2017)**

Herr Hauptfeldwebel X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) zusammen. Ein Sohn ist zu 100 Prozent schwerbehindert und leidet an Mikrozephalie. Seine geistige, emotionale und motorische Entwicklung ist eingeschränkt. Fortbewegen kann er sich nur durch Krabbeln. Zur Förderung der Entwicklung im motorischen und mentalen Bereich hat sich die Familie zur Durchführung einer Delphintherapie in Curacao für den Sohn entschlossen. Für die Familie ergaben sich durch die Therapie Kosten in Höhe von ca. 12.000.- Euro.

Zur Milderung dieser Kosten für die Familie hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und beschlossen, diese Delphintherapie mit einem Betrag von **6.800.- Euro** zu unterstützen.

- **Stationäre Behandlung Mutter/Kind (46/2017)**

Frau Oberfeldwebel X ist verheiratet und hat ein schwerbehindertes Kind. Das schwerbehinderte Kind ist auf stationäre Behandlung angewiesen, allerdings benötigt auch die Mutter seit einiger Zeit fachärztliche Behandlung. Das Kind ist nicht in der Lage alleine zu sitzen, es muss ständig von der Mutter getragen und gehalten werden. Das führt dazu, dass für die Fahrten von und zur Klinik immer eine Begleitperson dabei sein muss, in dem Fall die Großmutter. Für die Großmutter musste hierfür ein Zimmer in einer Pension angemietet werden, sodass zusätzliche Kosten entstanden.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Geschäftsführenden Vorstand beraten und hier eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** bewilligt.

- **Erkrankung Soldat/Reisekosten Familie (91/2017)**

Herr Stabsfeldwebel X ist verheiratet und lebt mit seiner Familie (2 Kinder) in einem Eigenheim. Bei dem Soldaten wurde im März 2017 eine Krebserkrankung diagnostiziert, welche in den darauffolgenden Monaten durch eine Chemotherapie behandelt wurde. Mehrere stationäre Klinikaufenthalte belasteten die gesamte Familie sehr.

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen wurde dem Soldaten eine Kur zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in einer Reha-Klinik im Ostseebad Schönhagen genehmigt. Die Kurklinik wurde bewusst gewählt, da sie eine der wenigen auf onkologische Reha spezialisierten Kliniken ist, die auch Unterbringungskapazitäten für Angehörige und speziell für Kinder hat. Für die Unterkunft der Familie auf dem Klinikgelände wären Kosten von 1.575.- Euro aufzubringen gewesen. Eine für die Familie kaum zu bewältigende Summe, zumal für die Ehefrau des Soldaten aufgrund der Erkrankung ihres Mannes eine Wiederaufnahme Ihrer Berufstätigkeit nach der Elternzeit nicht in Frage kommt.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Das Soldatenhilfswerk hat nach interner Beratung dem Antrag entsprochen und Herrn Stabsfeldwebel X mit **2.000.- Euro** finanziell unterstützt.

- **Pflegegerechter Umbau (4/2018)**

Herr Stabsfeldwebel X ist verheiratet und wohnt mit seiner Ehefrau, einer Tochter und Zwillingen zusammen. Die Ehefrau des Soldaten ist dauerhaft erkrankt und dadurch in der Betreuung für die drei Kinder sehr eingeschränkt. Die Zwillinge weisen einen Pflegegrad II auf und sind in ihrer Alltagskompetenz ebenfalls eingeschränkt. Sie werden betreut von der örtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Unterstützend sind ebenso eine Patenfamilie und die Lebenshilfe am Wohnort der Familie involviert. Bedingt durch die gesundheitliche Gesamtsituation war ein pflegegerechter Umbau des Wohnhauses notwendig.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um Unterstützung der Familie gebeten. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, die Familie des Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe von **4.000.- Euro** zu unterstützen.

Soweit notwendig, wurde eine weitergehende mögliche Unterstützung in Höhe von **3.000.- Euro** beschlossen.

- **Tod durch Verkehrsunfall (14/2018)**

Im Januar 2018 verstarb ein Bootsmann bei einem Verkehrsunfall. Er hinterließ seine Frau und zwei kleine Kinder.

Der Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung der Familie. Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausgezahlt.

- **Wohnungsbrand(17/2018)**

Die frühere Wohnung von Frau Hauptfeldwebel X wurde im Februar 2018 durch einen Brand vollkommen zerstört. Bei dem Versuch die Familie im Obergeschoss zu retten erlitt die Soldatin eine Rauchgasvergiftung. Das gesamte Haus ist nicht mehr bewohnbar, sämtliche Unterlagen wurden durch das Feuer vernichtet. Die Soldatin wohnt nun mit ihrer Lebensgefährtin in einer Notunterkunft der Stadt, die allerdings recht spartanisch ausgestattet ist.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Soforthilfe für die Frau Hauptfeldwebel gebeten. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, Frau Hauptfeldwebel X mit einer

Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000,- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Schwere Schicksalsschläge (18/2018)**

Bei der Ehefrau des Stabsunteroffiziers X wurde im Sommer 2016 Brustkrebs diagnostiziert. Im Sommer 2017 wurde eine gemeinsame Tochter mit einer schweren Fehlbildung geboren, welche deren dauerhafte Lebensfähigkeit in Frage stellte. Im September 2017 verstarb dann dieses Kind. Kurz vor Weihnachten erfolgte der nächste Schicksalsschlag. Im Dezember 2017 verstarb der Vater des Soldaten mit 48 Jahren nach einem langen Leidensweg.

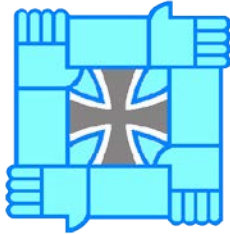
Um wenigstens die finanziellen Belastungen zu mildern wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser sehr schwierigen persönlichen Situation an das Soldatenhilfswerk. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie des Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.500,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Hausbrand und Tod der Eltern (95 + 96/2018)**

Im Juli 2018 verlor eine junge Soldatin bei einem Hausbrand beide Eltern. Der zuständige Sozialdienst wandte sich in dieser sehr schwierigen Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Der Disziplinarvorgesetzte der Soldatin unterstützte den Antrag mit Nachdruck. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. die vorgelegten Anträge beraten und entschieden, die Obergefreite für den Tod der Eltern mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000,00 Euro** sowie für den persönlich erlittenen Brandschaden mit einer weiteren Hilfe in Höhe von **1.000,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod des Vaters (135/2018)**

Im Juli 2018 verstarb der Vater von Herr Oberfeldweibel X. Da die Eltern des Soldaten geschieden waren, musste - laut Gesetz - der Sohn für die Beerdigungskosten aufkommen. Der Sozialdienst wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Oberfeldweibel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000,00 Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <http://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 02/2019

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Reservisten und andere Organisationsbereiche

- **Möbel für den Neustart nach Obdachlosigkeit (144/2014)**

Herr X ist ledig. Er leidet unter PTBS und ist Hartz IV-Empfänger. Krankheitsbedingt ist der ehemalige Soldat sozial abgeglitten. Durch Drogenkonsum verlor er alle wichtigen sozialen Kontakte und Bezugspersonen. Er verlor auch seine Wohnung, sämtliche Möbel und wurde obdachlos.

Ein alter Schulfreund wurde zufällig auf ihn aufmerksam, nahm ihn vorübergehend bei sich auf und stellte den Kontakt zum Sozialdienst der Bundeswehr her. Um ihm wieder zu einer kleinen Wohnung und einer Grundmöblierung zu verhelfen, wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall beraten und dem ehemaligen Soldaten eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Lebensunterhalt/ Wohnungseinrichtung (13/2015)**

Herr Feldweibel d.R. X war im Jahr 2012 in Afghanistan im Einsatz. Er hat seit seiner Rückkehr aus Afghanistan mit schwersten Symptomen zu kämpfen, die auf PTBS hindeuten. Er ist sozial abgerutscht und lebt nach einer Zeit als Obdachloser jetzt in einer Ein-Zimmerwohnung als Hartz-IV-Empfänger. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr läuft, ist aber derzeit noch nicht entschieden.

Um seine Situation etwas zu verbessern und eine Grundausstattung für die kleine Wohnung zu ermöglichen, stellte der zuständige Sozialdienst einen Antrag auf schnelle und unbürokratische Unterstützung. Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und Herrn X eine Kameradschaftshilfe von **5.000.- Euro** bewilligt.

- **Finanzielle Notlage (14/2015)**

Herr Unteroffizier d.R. X leidet an einer einsatzbedingten PTBS. Mit ausgelöst durch seine Erkrankung wurde er im Frühsommer 2014 arbeitslos und hat bis jetzt keine neue Beschäftigung gefunden. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr wurde gestellt, allerdings bisher noch nicht entschieden. Aufgrund der Arbeitslosigkeit ist Herr X in Zahlungsrückstand und daraus resultierende Schulden geraten.

In dieser Situation hat sich der begleitende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, die finanzielle Situation von Herrn X durch eine Kameradschaftshilfe zu erleichtern. Das Soldatenhilfswerk hat diesen Antrag nach

entsprechender Prüfung entsprochen und Herrn X mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS/Finanzielle Notlage (52/2016)**

Herr Stabsunteroffizier der Reserve X war von 1997 bis 2000 Soldat. Herr X ist verheiratet und hat zwei Kinder (7 und 8 Jahre). In seiner Dienstzeit ist er an PTBS erkrankt und hat eine anerkannte einsatzbedingte WDB. In den zurückliegenden Jahren hatte er immer wieder einmal Arbeit, letztlich kam aber seine Erkrankung immer wieder zum Ausbruch, was dann meist dazu führte, dass ihm gekündigt wurde.

Zurzeit läuft ein Antrag auf Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis besonderer Art. Aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitslosigkeit von Herrn X ist die finanzielle Lage der Familie naturgemäß ziemlich prekär, zumal die Ehefrau aufgrund ihres Studiums auch nicht viel zum Lebensunterhalt beitragen kann. Als jetzt beide PKW's der Familie wegen Reparaturbedürftigkeit ausfielen, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag auf Kameradschaftshilfe gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und Herrn X mit einem Betrag in Höhe von **5.000.- Euro** geholfen.

- **Finanzielle Notlage (12/2017)**

Herr Hauptgefreiter der Reserve X war von 2007 bis 2010 Soldat. Von Juli bis November 2008 ist er im Auslandseinsatz in Afghanistan gewesen. Dort erlebte er mehrere lebensbedrohliche Ereignisse. Nach seiner Bundeswehrzeit nahm Herr X erstmal eine längere Auszeit. Bereits in dieser Zeit traten erste Symptome einer PTBS auf. Er hatte Flashbacks und intrusive Alpträume.

In den folgenden Jahren verschlimmerte sich die Symptomatik und selbst die Bewältigung von Alltagssituationen bereitete ihm Schwierigkeiten. Seinen Beruf musste er aufgeben. Hinzu gesellte sich schließlich ein Alkoholproblem. Zuletzt verlor er auch die Kontrolle über seine finanzielle Situation und es ergab sich eine Schuldensumme von insgesamt rund 25.000.- Euro. Auch bei der AOK, bei der sich Herr X freiwillig versichern musste, entstanden zuletzt Schulden in Höhe von 4.060.- Euro.

Insbesondere um diesen Zahlungsrückstand bei der Krankenkasse auszugleichen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe. Dem Antrag wurde entsprochen und Herr X mit der Summe von **4.060.- Euro** unterstützt. Damit wurde der Zahlungsrückstand ausgeglichen und somit der Krankenversicherungsschutz erhalten.

- **Fahrkosten zum Traumazentrum (36/2017)**

Frau Hauptgefreiter der Reserve X war als Soldatin beim Heer eingesetzt. Die ehemalige Soldatin machte vor einiger Zeit eine Schädigung durch einen ISAF-Einsatz im Jahr 2003 geltend und hatte in diesem Zusammenhang auch einen Termin beim Traumazentrum in Berlin vereinbart.

Aufgrund ihrer prekären Finanzlage war ihr die Übernahme der Fahrtkosten nicht möglich, eine Übernahme der Fahrtkosten durch den Bund war auch ausgeschlossen, da der Termin nicht von einer Dienststelle vereinbart worden war.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wegen der Finanzierung der Fahrtkosten an das Soldatenhilfswerk. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag umgehend entsprochen und für die Frau Hauptgefreite der Reserve einen Betrag von **400.- Euro** bewilligt.

- **Erkrankung nach Auslandseinsätzen (26 + 72/2018)**

Der geschiedene Oberstleutnant der Reserve X hat drei Kinder. Er war in den Achtziger-Jahren SaZ 2 und wurde als OA entlassen. Später hat er zahlreiche Wehrübungen und dabei auch sieben Auslandseinsätze absolviert. Nach dem letzten Auslandseinsatz stellten sich

gesundheitliche Probleme ein. Während eines Klinikaufenthaltes im Jahr 2011 wurde PTBS diagnostiziert. Der Oberstleutnant d.R. war einige Jahre arbeitslos und nicht in der Verfassung eine Beschäftigung aufzunehmen. Dieses wurde durch eine sozialmedizinische Stellungnahme im Jahr 2012 bestätigt. Er wurde von der AWO beraten und bezieht seitdem eine kleine Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente), die aber unter dem Niveau des Sozialhilfesatzes liegt.

Der zuständige Sozialdienst hat nun die Betreuung des ehemaligen Soldaten aufgenommen und einen Antrag auf Einstellung in ein „Wehrdienstverhältnis besonderer Art“ gestellt.

Oberstleutnant d.R. X hat Probleme seinen Lebensunterhalt mit der EU-Rente zu bestreiten und befürchtet wegen Zahlungsrückständen seine Wohnung zu verlieren. Daher hat der Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag zur finanziellen Unterstützung gestellt. Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, ihn zur Entspannung seiner finanziellen Lage mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen. Nach einem Folgeantrag wurde nochmals eine Unterstützung in Höhe von **500.- Euro** gewährt.